

Der Galgenberg in Wedel von Anke Rannegger

Die frühere Kampstraße im Ortsteil Schulau wurde 1909 nach der historischen Flurbezeichnung in Galgenberg genannt. Die Bezeichnung Galgenberg, oder auch Galgenbarg bezeichnet eine rund 30 Meter hohe Anhöhe, die an der Wegstrecke vom historischen Ort Spitzerdorf in Richtung Tinsdahl führt.

Ob hier tatsächlich auf der Anhöhe ein Galgen gestanden hat, war lange Jahre unklar. In der Erforschung der Flurnamen wird eine andere Erklärungsmöglichkeit geboten. So soll hier lange Jahrzehnte ein Holzgerüst gestanden haben, das einen trigonometrischen Punkt markierte. Unter einem trigonometrischen Punkt wird ein Beobachtungspunkt der Landesvermessung verstanden und dienen der Orientierung. Der mit einem Dreieck versehene Punkt ist zudem auf vielen Karten des 19. und 20. Jahrhunderts eingezeichnet.

Wer die Frage zu klären möchte, ob dort tatsächlich ein Galgen stand, muss in die Rechtsgeschichte dieses Landes in die Epoche der Frühen Neuzeit eintauchen. Dies Territorium von Spitzerdorf gehörte von 1302 bis zur Säkularisierung 1803 dem Domkapitel Hamburg. Und das gesamte Gebiet des heutigen Kreises Pinneberg, einschließlich der Orte entlang der Grenze Hamburgs und des Laufes der Alster (also einschließlich Altona, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Norderstedt bis zum Heidkrug) war von 1290 bis 1640 die Grafschaft Holstein-Schauenburg, die aus den Residenzstädten Bückeburg und Stadthagen regiert wurden. Verwaltet wurden die holsteinischen Besitztümer vom Landdrosten, der seinen Sitz in Pinneberg, in der Landdrostei hatte.

Der Landdrost übte für den Landesherrn auch die Gerichtsbarkeit aus. Hier fand, wie im weiteren Territorium des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, spätestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*) von 1532 Anwendung. Dieses „Strafgesetzbuch“ regelte die strafwürdigen Tatbestände einzelner Kapitalverbrechen und legte deren Bestrafung fest. Die Umsetzung der Rechtsvorschrift legte die Hoff-Gerichts-Ordnung von Otto von Holstein-Pinneberg aus dem Jahr 1639, die durch weitere königliche Artikel aus dem Jahr 1696 fortgeschrieben wurde, fest. Diese regelte den Gerichtsprozess. So schrieb sie vor, dass die erste Instanz, das sogenannte Landgericht, zweimal im Jahr stattzufinden habe. Den Vorsitz hatte der Ding-Vogt und 8 Kirchspiels oder Achts-Leute, die durch den Drosten oder den Amtmann benannt wurden.



Pinneberger Schloss – Der Sitz des Drostens wurde 1720 abgebrochen

Für Kriminalsachen war das Gohding-Gericht anzurufen, das in Pinneberg unter dem Ding-Vogt und 16 Kirchspiels- oder Achts-Leuten, unter denen auch klösterliche Personen sein mussten, tagte. Hier in der zweiten Instanz fanden auch zivilen Prozesse statt. Das Gericht trat ursprünglich unter freiem Himmel auf der Dingstätte, in einem durch vier Stöcke bezeichneten Friedensbezirk zusammen. Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Gerichtsprozesses waren der Pedell und der Gerichtsbote wichtig. Diese sorgten für Ruhe und waren im Vorwege dafür zuständig, die Prozessbeteiligten zu laden, aber auch die Bevölkerung von dem bevorstehenden Prozess zu informieren. Dies passierte über Mitteilungen, die an alle Kirchen der Region verteilt wurden.

Der Pastor hatte seiner Gemeinde über den Inhalt zu berichten, zudem wurde die Mitteilung an die Kirchentür angeschlagen. Für die Bewachung der Delinquenten wurden Vögte und Hilfsleute aus dem ganzen Kirchspiel zusammen geholt.

Das Gericht legte das Strafmaß fest, konnte die Acht oder den Arrest verhängen, der im Kerker abzuleisten war. Die Vollstreckung der Strafe an einem Galgen konnte nur von einem Scharfrichter vorgenommen werden. Des Henkers Dienste für Folter und Vollstreckung der Todesstrafe wurde nicht häufig abgefragt. Daher erhielt er sein Haupteinkommen durch die Abdeckerei, also die Tierbeseitigung und die Verwertung der Kadaver. In Städten waren die Scharfrichter, die auch Nachrichter oder Meister genannt wurden, zudem mit der Reinigung der Aborte oder mit der Aufsicht über die Prostituierten beauftragt. Ihnen waren bestimmte Bezirke zugewiesen. Im Landesarchiv Schleswig hat sich aus dem Jahr 1642 eine Auflistung der Scharfrichter der Herrschaft Pinneberg erhalten. Genannt werden Hans Heinrich Meyer, Cordt Meißner, Ismael Asthausen in Glückstadt und Pinneberg, Lorentz Duncker (Düker) zu Elmshorn, Valentin Fliegenring und Gottfried Henning. Von dem Elmshorner Heimatforscher Konrad Struve erfahren wir mehr über die Scharfrichter in Elmshorn. Danach erhielt Lorenz Düker 1635 die Konzession vom Grafen für Elmshorn, die 1648 an seinen Schwiegersohn Cordt Meißner übergang. Von Valentin Fliegenrinck ist bekannt, dass er seit 1642 den Frondienst in der Herrschaft Pinneberg von Elmshorn bis einschließlich Altona betrieb. Allzu viel ist von den Meistern nicht bekannt. Ihnen haftete der Makel des Anrühigen an. Da sie dadurch aus der Gesellschaft ausgeschlossen waren, heirateten die Familien oft untereinander, zudem traten sie ihre Dienste zumeist sehr weit entfernt ihrer Heimat an. Als „Dienstszitz“ im 17. Jahrhundert ist eine Abdeckerei in Elmshorn bekannt. In Pinneberg hatte der Halbmeister Johann Heinrich Egeling Anfang des 18. Jahrhunderts eine Wohnung in der Amtsstube des Schlosses. Dort befanden sich auch Arrestzellen. Nach dessen Tode folgte ihm 1740 Johann Andreas Wetzel Halbmeister in Pinneberg. Zudem gab es eine Abdeckerei in Ottensen. Diese wurde 1631 von Meister David Liebknecht aus Buxtehude gepachtet, denn dem zuständigen Scharfrichter Lorenz Düker aus Elmshorn war die Entfernung nach Ottensen zu weit.



Ausschnitt aus der Landtafel: Die Galgen der Hauptrichtstätte in Halstenbek stehen an der Landstraße nach Eidelstedt

Die Richtstätten in der Grafschaft Holstein-Pinneberg sind bekannt. Auf einem Hügel bei Barmstedt hat ein Galgen gestanden haben, und die Haupt-Richtstätte der Herrschaft Pinneberg lag in Halstenbek auf dem Köppelberg. Für die Orte Wedel, Spitzerdorf oder Lieth kann keine Abdeckerei nachgewiesen werden und ein Scharfrichter taucht weder in den Kirchenbüchern, noch in städtischen Akten auf. Aber wir wissen, dass noch im 17. Jahrhundert während des Ochsenmarktes eine Streitschlichtung in Wedel „vor dem Kaufmann“ stattfand, bei der auch der Amtmann zugegen war. Und aus dieser Epoche – 1605 - findet im Hatzburger Amtsregister auch ein Pranger in Erwähnung. Aber eine Hinrichtungsstätte?

Da gibt es eine Landkarte aus dem 16. Jahrhundert, die stutzig macht. Die „Landtafel der Grafschaft Holstein-Schauenburg“ von Daniel Frese aus dem Jahr 1588. Der Lüneburger Kartograph wurde durch den Amtmann Simon Werpup aus Pinneberg beauftragt, eine genaue farbige Karte der Grafschaft Holstein herzustellen. Diese Karte gibt es noch heute. Im Original ist sie riesengroß und weiterhin in einem Saale des Schlosses Bückeberg zu bewundern, eine Kopie dieses großen Werkes wurde in den 1950er Jahren für eine Ausstellung in Kiel angefertigt. Diese Kopie wurde der Stadt Pinneberg als Dauerleihgabe überlassen und hängt seit 2007 im Ratssaal der Stadt Pinneberg. Auf der Landtafel sind interessante Details eingezeichnet. So ist der gesamte akribisch gemalte Ochsenweg zwischen Bramstedt und Wedel mit zahlreichen getriebenen Ochsen zu erkennen. Ungezählte Holzungen, Wälder, Seen und Bäche sind zu sehen. Die landesherrlichen Häuser Pinneberg, Hatzburg und Barmstedt, aber auch das Schloß Pinneberg ist aufs penibelste festgehalten.



Die Landtafel der Grafschaft Holstein-Pinneberg von Daniel Frese von 1588

Auch die Richtstätten der Grafschaft sind eingezeichnet. Und neben dem Haupttrichtplatz zwischen Rellingen und Halstenbek ist entlang des Weges von Spitzerdorf nach Tinsdal ein Gerüst gezeichnet, dass durchaus ein Galgen zeigen könnte. Zudem gibt es eine weitere Zeichnung. Diese datiert von 1597, zeigt die Holzungen in Spitzerdorf und Umgebung und liegt im Original im Staatsarchiv Hamburg. Auch hier ist auf dem Weg zwischen Spitzerdorf und Tinsdal ein Galgen eingezeichnet. Der dritte Hinweis auf den Galgen steht im Corpus Constitutionum Regio – Holsaticarum aus dem Jahr 1749 mit den noch immer geltenden Gesetzen und Verordnungen der Herrschaft Pinneberg, der Stadt Altona und der Grafschaft Rantzau. Und hier gibt es vom 14.04.1685 einen Bescheid, dass „sämtliche eingesessene der Herrschaft Pinneberg...die Leiter an den Galgen zu setzen nicht gehalten seyn sollen“. Mit dem Hinweis auf eine gleiche Vorschrift für die Spitzerdorfer. Und tatsächlich, unter der V. Abth. auf Seite 1281 der Vorschriften steht: „Die Spitzerdorfer werden mit Ansetzung der Leitern bey Executierung eines Delinquenten auf künftige verschonet.“ Und als Begründung wird angegeben, dass sie seit unendlich vielen Jahren davon befreit seien.



Ausschnitt aus der Landtafel von 1588



Karte von Spitzerdorf und Umgebung mit Holzungen von 1597, Staatsarchiv Hamburg, Plankammer 414-2
Die Karte zeigt links die Orte Dienstahl – Tinsdal und Rissen, rechts den Ort Wedel mit dem Mühlenteich.

Nun kann nicht mehr vom Zufall gesprochen werden, auch wenn Mitteilungen über die Amtsausübung des Scharfrichters in Wedel noch immer fehlen. Es ist weder bekannt, wann diese Stelle zum Richtplatz gewählt wurde, noch wie lange sie dort bestanden hat. In jüngeren Karten und Plänen ist ein Galgen nicht mehr eingezeichnet. In der Flurkarte von 1786 werden nur noch die Fluren Galgenberg, Bien Galgenberg und Galgenbarg vermerkt, die sich zu dem Zeitpunkt bereits im Privatbesitz von Hans Hinrich Groth befanden.

Dass es keine weitere Kunde über Hinrichtungen in Wedel gibt, ist eigenartig. Denn Hinrichtungen wurden nicht still und heimlich vollstreckt, sondern sie dienten der Abschreckung und waren gleichsam eine Art

„Unterhaltung“ für das herbeiströmende Publikum. Doch sie waren bereits im 18. Jahrhundert eher seltener vollzogen. Ein Blick in die Zeitungen dieser Epoche zeigt, dass „nur“ alle paar Jahr in den größeren Städten Europas Hinrichtungen stattgefunden haben. Und die Berichterstattung darüber füllte die Internationalen Zeitungen. 1723 in Leipzig und Venedig. 1724 in Kopenhagen, 1725 in Berlin, 1727 in Krakau und Darmstadt, 1728 in Breslau, 1730 in Dresden, 1732 in Mecheln und Dresden, 1736 in Mannheim, 1738 in Brün, 1740 in Stockholm, 1747 in Breda, 1793 in Mainz....

Für den heutigen Kreis Pinneberg wissen wir von wenigen Verhandlungen des Criminalgericht auf der Pinneberger Dingstätte und den Vollstreckungen, die allesamt auf dem Köppelberg in Halstenbek stattfanden.

- 1776 wurde der 23jährige Schneidergeselle Heinrich Ludwig Sprötge hingerichtet. Acht Monate zuvor hatte er auf einem Feld zwischen Wedel und Holm einen Handwerksburschen erstochen. Sprötge gestand sogleich unter Tränen die Tat und wurde ins Gefängnis nach Pinneberg gebracht. Sein Opfer musste anonym auf dem Wedeler Kirchhof beigesetzt werden, da der Name nicht festgestellt wurde.
- 1816 sollen die Mörder Matthias Laß und Jochim Petersen, die im Esinger Wohld eine Frau umgebracht haben, mit dem Beil gerichtet worden sein.
- Ebenso in Halstenbek wurde Franz Jacob Janssen aus Altona am 27.05.1819 wegen Mord und Betrug hingerichtet. Für die Bewachung des Delinquenten auf dem Weg von der Gerichtsstätte in Pinneberg bis zur Richtstätte in Halstenbek hatte eine jede Gemeinde des Kirchspiels, also auch Wedel, Schulau und Spitzerdorf bewaffnetes Wachpersonal abzustellen.
- Spektakulär war der Gerichtsprozess und die geplante Hinrichtung des 1811 in Wedel geborenen Jochim Hinrich Ramcke. Die „Mordsache Ramcke“ ist hier nachzulesen. Noch während der Vorbereitungen zur Hinrichtung am 01.09.1842 erschienen reitende Boten in Halstenbek und teilten die Begnadigung des Königs mit.

Der Halstenbeker Richtplatz, neben dem auch ein „Verscharrplatz“ für die Toten zu finden war, wurde nach 1871 geräumt. Das Gelände befindet sich in Höhe der Rellinger Laubenstraße neben der heutigen A 23 und ist heute in Privathand.

Der höchste Punkt der Flur Galgenberg in Wedel ist nicht bebaut. Hier kann man heute durch die kleine Parkanlage spazieren, die das Ehepaar Riedemann den Einwohnern der Stadt Wedel zum Geschenk gemacht hat. Man kann darüber nachsinnen, wo der Henker tätig war und vielleicht sogar den Entschluss fassen, sich mit der Geschichte dieser Gegend noch weiter zu beschäftigen. Denn es sind längst noch nicht alle Geheimnisse entdeckt. So schlummern im Landesarchiv Schleswig weitere Akten, die nicht eingesehen werden konnten. Im Stadtarchiv Wedel können Sie sich gern nach den Signaturen erkundigen. Außerdem: Gar nicht weit weg von der Flur Galgenberg gibt es übrigens eine Flur mit dem Namen Hexenberg. Da kann auch auf Spurensuche gegangen werden!

Auszug verwendete Quellen:

Corpus Constitutionum Regio – Holsaticarum 1749
Sammlung Stadtarchiv Unterlagen über Scharfrichter und Halbmeister
Sammlung Stadtarchiv zu Verbrechen und Hinrichtungen im Kreis Pinneberg
Zeitungen des 18. und 19. Jahrhundert in den Datenbanken Europeana, Deutsche Digitale Bibliothek, Staatsbibliothek Hamburg
Aufsatz Der „Köppelberg“ in Halstenbek – Richtplatz der Grafschaft Pinneberg von Jens Kraglund. In Jahrbuch für den Kreis Pinneberg, 2018
Aufsatz Von "unehrlichen Leuten" in der Herrschaft Pinneberg vom 17. bis in das 19. Jahrhundert von Reinhard Schlifke. In Jahrbuch für den Kreis Pinneberg, 2012
Aufsatz Daniel Freses "Landtafel" der Grafschaft Holstein (Pinneberg) aus dem Jahr 1588 von Lorenz Petersen. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 1943
Landtafel der Grafschaft Holstein-Pinneberg von 1588. Original im Schloss Bückeberg
Karte von Spitzerdorf und Umgebung mit Holzungen, Staatsarchiv Hamburg, Plankammer 414-2

Num. XXIX.

Tax-Ordnung für die Scharfrichter, d. d. Copenhagen den 12ten Mart. 1698, welche in vorstehender Verfügung angezogen wird. *)

Taxe, wornach die Scharfrichter für jede Art ihrer hier unten verzeichneten Executionen und Berrichtungen bezahlet werden sollen:

Einen Kopf mit dem Schwerdte abzuhauen	10 Rthl.
mit dem Beile " " " "	8 " "
Eine Hand oder Finger abzuhauen " " " "	4 Rthl.
Einen Kopf und eine Hand an den Pfahl zu schlagen, für jedes 2 Rthl., sind " " " "	4 " "
Einen zu hängen " " " " " "	10 " "
Einen wieder vom Galgen herunter zu nehmen	4 " "
Einen ganzen Körper auf das Rad zu legen, und den Pfahl einzugraben und zu setzen " " " "	7 " "
Einem Arme und Beine in Stücken zu schlagen, und ihn auf das Rad zu stechen " " " "	14 " "
Einen todten Körper aus der Stadt zu fahren " " " "	2 " "
Einen Körper in die Erde zu graben " " " "	3 " "
Einen zu viertheilen und auf das Rad zu legen	12 " "
Für einen jeden Griff mit glühenden Zangen " " " "	2 " "
Einen zu brandmarken " " " " " "	4 " "
Einen am Pranger zu stäupen " " " " " "	5 " "
Einen aus der Stadt zu stäupen " " " " " "	7 " "
Einen zu relegiren oder Stadt und Landes zu verweisen " " " " " "	4 " "
Einen Körper zu verbrennen " " " " " "	10 " "
Wasquillen oder dergleichen etwas zu verbrennen	3 " "
Namen an den Galgen zu schlagen " " " " " "	2 " "

Graben oder Kessel, Zangen, Brenn-Eisen, Bibeke, Aerte, Pfähle, Räder, Nägel, Schleiffen, mit zugehörigen Pferden, Seile, Stricke, und andere dergleichen Instrumente, verschaffen die Scharfrichter sich selbst, gegen den gewöhnlichen jährlichen Lohn, den sie von den Stadt-Einwohnern und dem Land-Manne genießen.

Copenhagen,
den 12 Mart. 1698.

Auf Jhro Königl. Majest aller-
gnädigste Ordre und Befehl.

M. Motb.

Num.